

RS OGH 1987/9/29 4Ob369/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

UWG §1 D3c

UWG §9 B6

Rechtssatz

Die Ankündigung eines Gewerbetreibenden, daß er keine Lockvogelangebote und Aktionen mache, sondern Dauertiefpreise biete, ist einer Monopolisierung überhaupt nicht zugänglich, weil der einschlägige Geschäftsverkehr darauf angewiesen ist, diese Worte in seiner Werbung zu verwenden. Schutz könnte nur eine eigenartige Formulierung genießen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 369/87
Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 369/87
Veröff: WBl 1987,338

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078254

Dokumentnummer

JJR_19870929_OGH0002_0040OB00369_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at